



HESSISCHER LANDTAG

04. 04. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Achtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

A. Problem

Die Praxis der Kindertagesbetreuung in Hessen steht vor der Herausforderung, in Zeiten der Corona Pandemie und des Ukraine Krieges bei bestehendem Fachkräftemangel und teilweise nicht umsetzbarem Rechtsanspruch dennoch eine qualitativ hochwertige Arbeit zu erbringen.

B. Lösung

Zur Unterstützung des Systems durch die Gewinnung weiterer Personen als Fachkräfte in Tageseinrichtungen von Kindern soll der bestehende Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB erweitert werden.

Mit den Zielen, gleichwohl die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu wahren, zunächst Erfahrung mit der Änderung des Fachkraftkataloges zu sammeln, die Änderungen sollen auch evaluiert werden, sowie die Unterstützung des Systems auch durch weitere Maßnahmen insbesondere mit dem Ziel der Fachkraftbindung zu erreichen, wird der bestehenden Fachkraftkatalog zunächst moderat geöffnet.

Damit diese Maßnahme das Ziel, die Praxis bei den bestehenden Herausforderungen zu unterstützen, tatsächlich erreichen kann, soll die Gesetzesänderung durch weitere nicht gesetzliche Maßnahmen zur Integration dieser Kräfte ins Team und zur Fachkräftebindung begleitet werden.

C. Befristung

Das Gesetz ist nicht befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Regelung zur Öffnung des bestehenden Fachkraftkataloges verursacht grundsätzlich für keine der beteiligten Akteure Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestehen keine besonderen Auswirkungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches¹**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) wird wie folgt geändert:

1. § 25b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 14 werden die Wörter „Kindheitspädagogen und“ durch das Wort „Kindheitspädagogen,“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 15 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Als Nr. 16 wird angefügt:

„16. sonstige Personen, deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von erbrachten Leistungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiengangs oder mehrerer abgeschlossener Studiengänge im In- oder Ausland, der oder die mindestens einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des auf der Internetseite → www.dqr.de veröffentlichten Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht oder entsprechen, festgestellt hat, wobei die Leistungen in den Bereichen

 - a) Grundlagenwissen zur sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik und zur Erziehung und Bildung,
 - b) institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,
 - c) Entwicklung, Lebenslagen und Lebenssituationen von Kindern,
 - d) professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,
 - e) Kontextwissen aus Bezugsdisziplinen und
 - f) Reflexion und Selbstevaluation

erbracht worden sein müssen und einen Umfang von insgesamt mindestens 95 Creditpoints aufweisen müssen; dabei werden Leistungen nach Buchst. e höchstens mit 30 Creditpoints und Leistungen nach Buchst. f höchstens mit 15 Creditpoints berücksichtigt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Personen mit fachfremder Ausbildung im In- und Ausland“ werden durch „sonstige Personen“ ersetzt.
 - bbb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - „b) aa) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Ausbildung im In- oder Ausland, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen oder
 - bb) deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von im Rahmen von Ausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen erworbenen Kenntnissen im frühpädagogischen Bereich und Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern festgestellt hat,“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „15“ durch „25“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 34-56

2. In § 27a Abs. 6 wird der Punkt nach der Angabe „2022“ gestrichen und werden die Wörter „Zusammenschlüsse von Eltern“ durch „Zusammenschlüsse, die von Eltern,“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 2a Satz 1 wird die Angabe „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696)“ durch „KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791),“ ersetzt.
4. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 302),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und wird die Angabe „Gesetz vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302)“ durch „Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Zur Unterstützung des Systems und damit weitere Personen als Fachkräfte in Tageseinrichtungen von Kindern gewonnen werden können, soll der bestehende Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB moderat geöffnet werden.

Hierzu soll die bestehende Möglichkeit, Personen mit fachfremder Ausbildung im In- und Ausland unter verschiedenen Voraussetzungen eingeschränkt als Fachkräfte zur Mitarbeit zuzulassen, erweitert werden (§ 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 HKJGB).

Darüber hinaus sollen Personen, die in ihren Ausbildungen oder Studiengängen einschlägiges Wissen in vergleichbarem Umfang wie die geregelten Abschlüsse zur Leitung einer Gruppe oder einer Tageseinrichtung für Kinder erworben haben, nach entsprechender Überprüfung beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration als Fachkräfte zur Leitung einer Gruppe oder einer Einrichtung zugelassen werden (§ 25b Abs. 1 Nr. 12 HKJGB).

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches)

Zu Nr. 1 (§ 25b)

Zu Buchst. a (§ 25b Abs. 1)

Die Tätigkeit als Fachkraft für die Leitung von Gruppen oder Tageseinrichtungen für Kinder nach § 25b Abs. 1 HKJGB soll auch Personen ermöglicht werden, die zwar nicht über die bisher genannten abschließenden Ausbildungsabschlüsse verfügen, die aber in ihrem Studiengang oder ihren Studiengängen einschlägiges Wissen insgesamt gesammelt haben.

Die bisherige Regelung in § 25b Abs. 1 Nr. 12 HKJGB ermöglicht lediglich solche Personen als pädagogische Fachkräfte zuzulassen, welche einen grundständigen Studiengang im allgemein-pädagogischen, frühpädagogischen oder sozialpflegerischen Bereich abgeschlossen haben. Hier-von erfasst sind zum Beispiel Bachelor-Studiengänge der Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit und der Erziehungswissenschaften. Eine Prüfung erfolgt nach dem jeweiligen Kerncurriculum.

Die derzeitige Regelung auch unter Berücksichtigung des § 25b Abs. 1 Nr. 13 HKJGB ermöglicht nur eingeschränkt eine individuelle Bewertung von Studiengängen, Studiengangkombinationen und ausländischen Studiengängen. So ist es etwa nur eingeschränkt möglich, Inhalte aus einem Nebenfach in Kombination mit Inhalten aus dem Hauptfach zu bewerten. Auch können Bachelor-Studiengänge nicht in Kombination mit einem einschlägigen Master gewertet werden. Die Inhalte neuerer Studiengänge, welche mit einem nicht-einschlägigen Schwerpunkt dennoch viele einschlägige Inhalte umfassen, können nicht anerkannt werden. Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt die Tatsache, dass die Studienlandschaft sich zunehmend heterogen entwickelt und sich zunehmend Studiengänge entwickeln, die zwar im Kerncurriculum nicht mit den oben genannten Studiengängen vergleichbar sind, jedoch insbesondere im Sinne des lebenslangen Lernens in Kombinationen verschiedener Studiengänge eine vergleichbare Gesamtleistung darstellen können. Die neu eingefügte Nummer 16 stellt eine Prüfmöglichkeit im Sinne eines Aufgabentatbestandes dar, d. h. vorrangig sind im Wege der bestehenden Verfahren die Voraussetzungen der Nr. 1 bis 15 zu prüfen und deren Voraussetzungen dürfen nicht vorliegen bzw. erreichbar sein.

Nach der neuen Nr. 16 in § 25b Abs. 1 können anhand einer Kompetenzliste (orientiert an der Expertise nach Oelerich, G., Kunhenn, J. (2015): Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung) Inhalte von einem oder mehreren Studiengängen in ihrer Gesamtheit auf Inhalte in den Feldern

- Grundlagenwissen Soziale Arbeit / Sozialpädagogik & Erziehung / Bildung,
- Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,
- Adressatenbezogenes Wissen,
- Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,
- Kontextwissen aus Bezugsdisziplinen (mit höchstens 30 Creditpoints (CP)) anrechenbar und
- Reflexion und (Selbst-)Evaluation (mit höchstens 15 CP anrechenbar)

bzgl. einer Eignung als pädagogische Leitungs- Fachkraft für den Bereich Kindertageseinrichtungen geprüft werden.

Im Umfang sind dabei mindestens 95 CP zu erbringen.

Der Umfang von 95 CP ergibt sich aus der Betrachtung einschlägiger anerkannter Studiengänge. Diese haben i. d. R. einen Umfang von 180 CP, weisen aber Inhalte auf, die nicht den o. g. pädagogischen Feldern zugeordnet werden können, z. B. Themen wie wissenschaftliches Arbeiten oder Statistik oder Leistungen, die im Rahmen von Praxiszeiten oder dem Verfassen der Bachelor-Thesis erworben wurden. Diese werden hier vom Gesamtumfang der erreichten CP im grundständigen Studiengang abgezogen. Entsprechend können Module dieser Art bei Prüfung nicht in den Umfang der vorgegeben 95 CP einberechnet werden. Inhalte im Umfang von 95 CP sollen sich nur aus dem Fachwissen in den genannten Feldern zusammensetzen. Bezugswissenschaften für pädagogische Studiengänge i. S. d. Buchst. e sind z. B. Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft oder Gesundheitswissenschaft und können mit höchstens 30 CP des Gesamtumfangs von 95 CP angerechnet werden. Auch Leistungen in den Bereichen Reflektion und Selbstevaluation nach Buchst. f werden höchstens mit 15 CP berücksichtigt.

Als Voraussetzung zur Prüfung sind die erforderlichen Unterlagen vom Antragstellenden hinsichtlich der betreffenden Person einzureichen. Notwendige Unterlagen sind z. B. ein beglaubigtes Abschlusszeugnis, eine beglaubigte Übersicht der erbrachten Studienleistungen mit Angaben der jeweiligen CP-Anzahl und ein entsprechendes Modulhandbuch des erbrachten Studiengangs. Bei ausländischen Studiengängen sind die Unterlagen in übersetzter und beglaubigter Form einzureichen. Darüber hinaus ist ein Nachweis über das DQR 6/EQR 6-Niveau des abgeschlossenen Studiengangs sowie ein Nachweis des vorangegangenen Prüfverfahrens nach Nr. 1 bis 15 zu erbringen.

Zu Buchst. b) (§ 25b Abs. 2)

Bisher können nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB Personen mit fachfremder Ausbildung im In- und Ausland unter verschiedenen Voraussetzungen mit bis zu 15 Prozent vom Mindestpersonalbedarf ohne Berücksichtigung der Zeiten für die Leitungstätigkeit auf den Mindestpersonalbedarf der Einrichtung als Fachkräfte zur Mitarbeit angerechnet werden. Die erforderliche Zustimmung des Jugendamtes bezieht sich dann jeweils lediglich auf die einzelne Einrichtung und nicht auf weitere Einrichtungen. Voraussetzung für den Einsatz solcher Personen als Fachkräfte zur Mitarbeit ist unter anderem ein bestimmtes Qualifikationsniveau: diese Personen müssen mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, verfügen. Darüber hinaus müssen sie zum Profil und Konzept der jeweiligen Einrichtung passen und sich im Umfang von 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit weiter qualifizieren.

Der Gesetzentwurf erweitert diese bestehende Möglichkeit, anders qualifizierte Personen als Fachkraft zur Mitarbeit in einer bestimmten Einrichtung zuzulassen, durch folgende Änderungen:

1. Ausweitung des Mindest-Qualifikationsniveaus von DQR 6 auf DQR 4 (Nr. 1 Buchst. b), Doppelbuchst. aa), Dreifachbuchst. bbb).

Die erforderliche Ausbildung soll eine Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) erfordern. Hier sind insbesondere duale Ausbildungen wie Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Motopädie oder Waldorfpädagogik erfasst, die häufig im Rahmen der Einzelfallgenehmigung nach § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB angefragt werden, jedoch bislang keine Einmündungsmöglichkeit erhalten.

2. Einführen einer Alternative zum bestimmten Ausbildungsniveau durch sog. „pädagogisches Kompetenzprofil“ (Nr. 1 Buchst. b), Doppelbuchst. aa), Dreifachbuchst. bbb)).

Diese Änderung honoriert auch nicht formale Kompetenzen und bezieht sie in die Bewertung der Eignung ein. Es wird davon ausgegangen, dass es Lebensläufe gibt, die zwar eine Eignung fürs Feld begründen, die sich jedoch nicht in Form eines qualifizierten Abschlusses nach DQR-Niveau abbilden lässt. Die Gruppe von Personen, die hierdurch für das Feld der Kindertagesbetreuung gewonnen werden können, wird als relevant eingeschätzt. Beispiele sind insbesondere Bestandskräfte, die oft bereits langjährig oberhalb der Mindeststandards in Kindertageseinrichtungen tätig sind. Zusätzlich können Studienabschreckerinnen und Studienabschrecker, ausländische Fachkräfte, deren Bildungssysteme im Herkunftsland keine Vergleichbarkeit im Rahmen der Fachkraftanerkennung zulassen oder auch Absolventinnen und Absolventen umfangreicher Zertifikatslehrgänge, die keine Zuordnung im DQR haben, einmünden.

Im Rahmen der Einzelfallentscheidung sollen auch Personen als Fachkräfte zur Mitarbeit zugelassen werden, die zwar die bestehenden Qualifikationsanforderungen, also den mittleren Bildungsabschluss, eine abgeschlossene Ausbildung und das Ausbildungsniveau (DQR), nicht erfüllen, aber über ein sog. „pädagogisches Kompetenzprofil“ verfügen. Das pädagogische Kompetenzprofil kann erreicht werden aufgrund des Umfangs der pädagogischen Anteile in der (nicht unbedingt abgeschlossenen) Ausbildung oder des Umfangs von Weiterbildungen im frühpädagogischen Bereich und Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Die Eignung der Personen wird festgestellt durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium. Ein Prüfmaßstab liegt der Prüfung zugrunde. Er basiert auf der grundlegenden Annahme, dass das Erbringen von einschlägigem Wissen und einschlägiger Praxiserfahrung in mindestens zweijährigem Umfang eine pädagogische Eignung für das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung erzeugen kann und damit das fehlende DQR 4-Niveau, welches z. B. durch eine nicht-einschlägige Ausbildung als Voraussetzung der Einmündung gelten würde, ausgeglichen werden kann. Voraussetzung einer positiven Prüfung ist hierbei der Nachweis von mindestens 3 000 Zeitstunden, davon mindestens 160 Zeitstunden fachspezifische Grundkenntnisse in der Kindertagesbetreuung (erworben im Rahmen von Ausbildung, Studium oder Fort- und Weiterbildung) und mindestens 480 Zeitstunden einschlägiger Praxiserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder (drei Monate in Vollzeit oder entsprechend längerer Zeitraum in Teilzeit). Weiterhin kann zusätzlich auch Berufserfahrung in Feldern der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der insgesamt 3 000 Zeitstunden angerechnet werden.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragstellenden hinsichtlich der betreffenden Person einzureichen.

3. Erhöhung der Anrechenbarkeit dieser Personen auf den Mindestpersonalbedarf (Nr. 1 Buchst. b), Doppelbuchst. bb)

Die Anrechenbarkeit von Fachkräften zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB auf den Mindestpersonalbedarf nach § 25c HKJGB ohne Berücksichtigung von Zeiten für die Leitungstätigkeit wird von 15 auf 25 Prozent erhöht.

Zu Nr. 2, 3 und 4 (§§ 27a, 32 und 39)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen insbesondere aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 4. April 2023

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)